

VEREINS-STATUTEN

 **Kinderheimat** **TABOR**

3703 Aeschi bei Spiez BE

www.kinderheimat-tabor.ch



VEREINS-STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL DES VEREINS

Art. 1 Unter dem Namen «Verein Kinderheimat Tabor» besteht seit dem 19. Oktober 1946 ein Verein im Sinne von Artikel 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in 3703 Aeschi bei Spiez.

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb des Schul- und Wohnheimes «Kinderheimat Tabor» in Aeschi bei Spiez gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Als private Trägerschaft unterstützt der Verein den Staat und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgabe.

Das Angebot richtet sich hauptsächlich an Kinder und Jugendliche während der Schul- und Ausbildungszeit, die Lern- und Verhaltensschwierigkeiten aufweisen und auf Grund spezieller Entwicklungs- und Umfeldbedingungen oder persönlicher Veranlagung längerfristige, professionelle Förderangebote im schulischen und erzieherischen Bereich benötigen.

Die Führung der Institution sowie die Förderung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen basieren auf der Gründungsmotivation christlicher Werte und Identität. Soziale, ethnische, kulturelle, politische und religiöse Zugehörigkeiten haben keinen Einfluss auf die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen. Es werden auch keine konfessionellen Ziele verfolgt.

Der Verein Kinderheimat Tabor ist ein dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden Schweiz (FEG - CH) lose angegliedertes Werk mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Verein bezweckt keine Gewinnabsichten. Mögliche Überschüsse oder Betriebserfolge werden in erster Linie betrieblich eingesetzt. Jegliche Gewinnverteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- | | | |
|---------------------------------|--|--------------------------------|
| a) Staatsbeiträge | b) Eltern- und Zuweiserbeiträge | c) Mitgliederbeiträge (Art. 4) |
| d) Erträge des Vereinsvermögens | e) Vermächnisse, Geschenke und Spenden | f) Erlös von Eigenprodukten |

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Als ordentliches Mitglied kann der Vorstand (vertreten durch die Heimleitung) jede mündige Person aufnehmen, die sich verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen und insbesondere folgende Beiträge zu leisten:

- a) natürliche Personen: einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 20.–
b) juristische Personen: einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 100.–

Art. 5 Die Hauptversammlung verzichtet auf die Ernennung von Ehrenmitgliedern aus Überzeugungsgründen.

Art. 6 Die Mitglieder sind für die Verbindlichkeit des Vereins nicht haftbar.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss;
die Mitgliedschaft juristischer Personen auch mit deren **Aufösung.**

Der Austritt ist jederzeit zulässig, der Beitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt jedoch geschuldet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. VEREINSORGANE

1. Die Hauptversammlung

Art. 8 Die Hauptversammlung der Vereinsmitglieder findet ordentlicherweise spätestens im **April jedes Jahres** statt; ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Sie wird vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Vorstandes oder einem von der Versammlung bezeichneten Tagespräsidenten geleitet.

Art. 9 Der Hauptversammlung stehen zu:

1. Die **Wahl der Heimleitung**, gemäss Antrag des Vorstandes.
2. Die **Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle** sowie die Festsetzung der ihnen auszurichtenden Entschädigungen (Art. 18, Abs. 1).
3. Die Genehmigung des **Geschäftsberichtes** des Vorstandes und der Vereinsrechnung.
4. Der **Ausschluss von Mitgliedern.**
5. **Statutenänderungen.**
6. Die **Aufösung des Vereins.**
7. **Andere Beschlüsse**, die der Vorstand oder die Personen, welche die Einberufung verlangt haben, ihr beantragen.

Art. 10 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem **einfachen Mehr** der anwesenden Stimmberechtigten und, sofern nicht wenigstens fünf Stimmberechtigte geheime Abstimmung oder Wahl verlangen, in offener Abstimmung gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von **zwei Dritteln** der anwesenden Stimmberechtigten, die Aufösung des Vereins der 2 / 3 - Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder.

Ein Versammlungsbeschluss ist gültig, wenn sein Gegenstand in der Einberufung genannt wird und diese wenigstens zehn Tage vor der Versammlung erfolgt ist.

Art. 11 Stimmberechtigt sind die **anwesenden Vereinsmitglieder** sowie die **Vertreter von juristischen Vereinsmitgliedern.**

Der Vorstand kann Beschlüsse auch durch eine briefliche oder anderweitige Stimmabgabe herbeiführen.

2. Der Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem **Vereinspräsidenten und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern.** Sie verfügen über einen aufgabenbezogenen fachlichen Hintergrund und sind nicht zugleich auch Mitarbeiter der Kinderheimat Tabor.

Der Präsident und vorzugsweise mindestens die Hälfte des Vorstandes sind Mitglieder einer Freien Evangelischen Gemeinde FEG.

Der Präsident wird nach vorausgehender Verständigung mit der Leitung FEG-CH von der Hauptversammlung bezeichnet.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Er kann ständige oder nicht ständige Ausschüsse einsetzen, die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern zu bestehen brauchen.

Der Vorstand hat im Rahmen des bewilligten Budgets entsprechende Finanzkompetenz.

regelt zudem die Finanzkompetenz der Heimleitung und allfälliger Vorstandskommissionen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind oder ein Entscheid anderweitig herbeigeführt werden kann.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 13 Der **Vorstand führt die Geschäfte des Vereins**, vertritt diesen nach aussen, nimmt alle Rechtshandlungen vor, welche die Verfolgung des Vereinszweckes erfordern. Rechtsverbindlichkeiten unterzeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied (in der Regel der Aktuar).

Der Vorstand legt die **strategischen Leitlinien für die Heimführung fest** und erlässt zusammen mit der Heimleitung die nötigen Reglemente und Weisungen für den Heimbetrieb.

Der Vorstand überprüft regelmässig die operative Umsetzung der Ziele und nimmt seine Aufsichtspflicht wahr.

Er bereitet die Hauptversammlung vor, beruft sie rechtzeitig ein und vollzieht ihre Beschlüsse.

3. Die Heimleitung

Art. 14 Die Heimleitung leitet nach den Weisungen des Vorstandes das Heim und verantwortet die Förderung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf der operativen Ebene.

Der Vorstand räumt ihr die für einen reibungslosen Heimbetrieb erforderlichen Ausgaben- und Entscheidungsbefugnisse ein.

Art. 15 Die Heimleitung regelt nach Rücksprache mit dem Vorstand die Heimleitungsstellvertretung, stellt das übrige vom Vorstand **bewilligte Personal an** und teilt allen Mitarbeitern ihre Aufgaben zu. **Sie entscheidet über die Aufnahme der Kinder.** Sie steht regelmässig mit dem Vereinspräsidenten in Kontakt und wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

4. Die Kontrollstelle

Art. 16 Die Hauptversammlung wählt eine unabhängige und fachlich geeignete Revisionsstelle, die als Kontrollorgan die Vereinsrechnung sowie die Betriebsrechnung des Heims prüft und der Hauptversammlung Bericht erstattet.

5. Amtsdauer und Entschädigung der Vereinsorgane / Heimleitung

Art. 17 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

Alle Amtsinhaber sind **wieder wählbar** bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 65. Altersjahr zurücklegen.

Die Heimleitung wird unbefristet gewählt und angestellt!

Art. 18 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der anfallenden Auslagen und auf eine bescheidene Entschädigung.

Die Honorierung besonderer Aufträge, die Bau- und anderen Fachleuten unter den Vorstandsmitgliedern erteilt werden, bleibt vorbehalten.

Die Revisionsstelle wird nach **effektivem Aufwand** entschädigt.

Die **Besoldung** und Versicherung sämtlicher Mitarbeiter orientiert sich an kantonalen, branchenüblichen Entschädigungsansätzen und aktuellen Finanzmitteln.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 19 Die Schliessung der Institution und die Liquidation des Vereins-Vermögen ist nur nach erfolgter Rücksprache mit den dafür zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden, resp. Direktionen des Kantons Bern zulässig.

Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Vereins (Art. 10, Abs. 3), werden Gewinn und Kapital nach Tilgung aller Verpflichtungen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person, mit Vorrang Sitz im Kanton Bern, zugewendet.

So beschlossen von der Hauptversammlung des «Vereins Kinderheimat Tabor» in 3703 Aeschi am 08. April 2021.

Im Namen der Hauptversammlung:

Der Präsident:

Fritz Schönholzer

Die Aktuarin:

Ursula Schlatter

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Ihre Spende freut uns, Ihre Mitgliedschaft stärkt uns!



www.kinderheimat-tabor.ch
info@kinderheimat-tabor.ch
3703 Aeschi b. Spiez | Tel. 033 655 63 63

Wir freuen uns über eine Spende:
IBAN: CH67 0878 4016 2201 8610 1
Postkonto: CH38 0900 0000 3000 5441 2

Mitglied bei:

Socialbern (www.socialbern.ch) und CISA (www.cisa-schweiz.ch)